

B E R I C H T

des Aufsichtsrats der

Ottakringer Getränke AG
Ottakringer Platz 1, 1160 Wien
(FN 84925 s)

über den geplanten Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern

gemäß § 3 Abs 1 des Bundesgesetzes über den Ausschluss von
Minderheitsgesellschaftern (**Gesellschafter-Ausschlussgesetz – GesAusG**)

1. EINLEITENDE BEMERKUNGEN

- 1.1 Die Ottakringer Getränke AG ist eine Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1160 Wien, Ottakringer Platz 1, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 84925 s ("OG-AG"). Die auf Inhaber lautenden Stückaktien der OG-AG (ISIN AT0000758008 für die Stammaktien und ISIN AT0000758032 für die Vorzugsaktien) sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse AG zugelassen und notieren im Marktsegment *Standard Market Auction*. Die OG-AG-Aktien sind in einer Sammelurkunde gemäß § 24 Depotgesetz verbrieft, die bei der Oesterreichischen Kontrollbank als Wertpapiersammelbank hinterlegt ist. OG-AG ist eine Kapitalgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern (Gesellschafterausschlussgesetz-GesAusG).
- 1.2 Die Ottakringer Holding AG (FN 88367 b), die Ottakringer Privatstiftung (FN 184838 x), die Wenckheim Privatstiftung (FN 138663 t) und die Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH (FN 185704 w) (alle gemeinsam als „Bieter“ oder „Hauptgesellschafter“ bezeichnet) haben mit Schreiben vom 29.09.2023 ein gemeinsames Angebot zur Beendigung der Handelszulassung der Aktien der OG-AG gemäß § 38 Abs 6 bis 8 Börsegesetz 2018 iVm §§ 27e ff ÜbG („Delisting-Angebot“) gelegt. Die Angebotsfrist endete am 27.10.2023. Das Ergebnis wurde am 31.10.2023 auf der Website der Gesellschaft (www.ottakringerkonzern.com) sowie der Website der Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht. Nach Übertragung der in das Delisting-Angebot eingelieferten OG-AG-Aktien halten die Hauptgesellschafter zusammen rund 99,61% der Stimmrechte sowie 97,62% vom Grundkapital der OG-AG. Gemäß Beschluss der Wiener Börse AG vom 29.09.2023 werden die OG-AG-Aktien letztmalig am 29.12.2023 (=letzter Handelstag) an der Wiener Börse gehandelt werden können.
- 1.3 Die Hauptgesellschafter haben sich nach Durchführung des Delisting-Angebots dazu entschlossen, einen Gesellschafterausschluss nach dem GesAusG durchzuführen und der OG-AG am 6.11.2023 ein entsprechendes Verlangen gemäß §§ 1 iVm 7 GesAusG übermittelt. Die Hauptgesellschafter und der Vorstand der OG-AG erstatteten einen gemeinsamen Bericht gemäß § 3 Abs 1 GesAusG zum geplanten Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern der OG-AG gegen angemessene Barabfindung nach Maßgabe des GesAusG gemäß § 3 Abs 1 GesAusG ("**Gemeinsame Bericht**"). Der Vorstand der OG-AG legte diesen Gemeinsamen Bericht dem Aufsichtsrat der OG-AG vor. Der Beschlussantrag über den Ausschluss der Minderheitsgesellschaftler ist diesem Gemeinsamen Bericht als Anlage ./1 angeschlossen.
- 1.4 Weiters hat die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft als gerichtlich bestellter sachverständiger Prüfer gemäß § 3 Abs 2 GesAusG am 13.12.2023 einen Bericht zum Ausschluss der Minderheitsgesellschaftler sowie zur Angemessenheit der Barabfindung erstellt („**Prüfbericht**“) und diesen dem Aufsichtsrat der OG-AG vorgelegt.

- 1.5 Der Gesellschafterausschluss soll in einer vom Vorstand noch einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung der OG-AG beschlossen werden, die am oder um den 22.01.2024 stattfinden soll. Der Gemeinsame Bericht und der Prüfbericht sind gemäß § 3 Abs 5 GesAusG iVm § 108 Abs 3 bis 5 AktG ein Monat vor dem Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung am Sitz der OG-AG aufzulegen und sind ab diesem Tag auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der OG-AG unter <https://www.ottakringerkonzern.com> abrufbar.
- 1.6 Der Aufsichtsrat der OG-AG hat den beabsichtigten Ausschluss der Minderheitsgesellschafter auf Grundlage des Gemeinsamen Berichts sowie des Prüfberichts geprüft und erstattet hierüber den gegenständlichen Bericht.

2. AUSSCHLUSS VON MINDERHEITSAKTIONÄREN

- 2.1. Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann nach dem GesAusG auf Verlangen des Hauptgesellschafters die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre auf den Hauptgesellschafter gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.
- 2.2. Das Grundkapital der OG-AG beträgt EUR 20.634.585,82 und ist in 2.412.829 Stück Stammaktien und 426.552 Stück Vorzugsaktien aufgeteilt. Jede OG-AG-Aktie (Stamm- und Vorzugsaktien gleichermaßen) vermittelt einen Anteil am Grundkapital von EUR 7,27 (kaufmännisch gerundet auf die zweite Nachkommastelle).
- 2.3. Die Aktionärsstruktur der OG-AG stellt sich zum Zeitpunkt der Berichterstattung per 14.12.2023 wie folgt dar:

Aktionär	Stammaktien	Vorzugsaktien	Stimmrechte (%)*	Kapitalanteil (%)
Ottakringer Holding AG	2.163.154	371.428	89,65%	89,27%
Ottakringer Privatstiftung	4.389	0	0,18%	0,15%
Wenckheim Privatstiftung	55.000	315	2,28%	1,95%
MBB (inkl der 6.214 von Mag. Siegfried Menz übertragenen Aktien)	7.714	0	0,32%	0,27%
Eigene Aktien der Gesellschaft	173.884	0	7,21%	6,12%
Streubesitz	8.688	54.809	0,36%	2,24%
Summe	2.412.829	426.552	100%	100%

*Trotz der eigenen Aktien der Gesellschaft, bei denen das Stimmrecht nach § 65 Abs 5 AktG ruht, werden in der Tabelle die Stimmrechte auf Grundlage des gesamten Grundkapitals der Gesellschaft berechnet.

- 2.4. Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, hält die OG-AG insgesamt 173.884 Stammaktien als eigene Aktien (entspricht etwa 7,21% der Stimmrechte und 6,12% des Grundkapitals). Aus diesen Aktien ruhen die Stimmrechte (§ 65 Abs 5 AktG). Unter Herausrechnung der ruhenden Stimmrechte aus eigenen Aktien (§§ 1 Abs 2 iVm § 7 Abs 2 GesAusG) verfügen die Hauptgesellschafter zusammen über 99,61% der Stimmrechte sowie 97,62% vom Grundkapital der Zielgesellschaft und somit über die erforderliche Kapital- und

Stimmrechtsmehrheit für einen Gesellschafterausschluss der Vorzugs- und Stammaktionäre.

- 2.5. Die Satzung der OG-AG enthält keine Bestimmungen, nach denen der Ausschluss von Gesellschaftern nach den Bestimmungen des GesAusG nicht zulässig wäre oder der Hauptgesellschafter bzw die Bieter über eine höhere als die in § 1 Abs 2 GesAusG genannte Anteilsquote verfügen müsste(n).
- 2.6. Hat der Hauptgesellschafter seine Anteile durch ein Übernahmeangebot erworben oder erweitert und war das Übernahmeangebot auf Erwerb aller Aktien der Zielgesellschaft gerichtet, so ist im Falle der Angebotslegung durch mehrere Bieter auf ihre gemeinsame Beteiligung abzustellen, sofern die Hauptversammlung den Beschluss über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Angebotsfrist fasst (§ 7 GesAusG). In diesem Fall können also mehrere Bieter gemeinsam als „Hauptgesellschafter“ einschreiten. Von dieser gesetzlichen Möglichkeit machen die Hauptgesellschafter Gebrauch. Die von der OG-AG gehaltenen eigenen Aktien sind nicht Gegenstand des Gesellschafterausschlusses.
- 2.7. Die gemäß § 3 Abs 1 bis 3 GesAusG erforderlichen Berichte zum beabsichtigten Gesellschafterausschluss wurden erstattet. Der Vorstand der OG-AG wird weiters sämtliche gemäß § 3 Abs 5 GesAusG erforderlichen Unterlagen den Aktionären zeitgerecht bereitstellen sowie den Hinweis auf die geplante Beschlussfassung gemäß § 3 Abs 4 GesAusG veröffentlichen.
- 2.8. Dr. Christian Mayer, öffentlicher Notar mit dem Amtssitz in Wien Innere Stadt, wird als unabhängiger Treuhänder gemäß § 2 Abs 3 GesAusG tätig werden. Die Barabfindung wird durch eine bei ihm zu hinterlegende Bankgarantie gesichert werden.
- 2.9. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Gesellschafterausschluss nach § 1 Abs 1 iVm § 7 GesAusG sind somit erfüllt, wenn der Gesellschafterausschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende der Annahmefrist des Delisting-Angebots von der Hauptversammlung beschlossen wird.

3. GEMEINSAMER BERICHT DER HAUPTGESELLSCHAFTER UND DES VORSTANDS DER OG-AG

- 3.1. Die Hauptgesellschafter und der Vorstand der OG-AG haben am 12.12.2023 den Gemeinsamen Bericht erstattet und darin insbesondere folgende Themen erörtert:
 - 3.1.1. Die rechtlichen Voraussetzungen des Gesellschafterausschlusses auf Grundlage des GesAusG (Punkt 3 des Gemeinsamen Berichts);

- 3.1.2. die Angemessenheit der Barabfindung und die angewandten Verfahren der Unternehmensbewertung sowie die Darstellung und die Zusammenfassung der Unternehmensbewertung (Punkt 4.2. des Gemeinsamen Berichts); sowie
 - 3.1.3. den Anspruch auf die sowie die Auszahlung der Barabfindung und das Recht zur Überprüfung der Barabfindung (Punkte 7 bis 9 des Gemeinsamen Berichts).
- 3.2. Im Gemeinsamen Bericht wird insbesondere beschrieben und darauf hingewiesen, dass
- 3.2.1. der geplante Gesellschafterausschluss den gesetzlichen Bestimmungen entspricht;
 - 3.2.2. OG-AG keine Rechte zum Bezug von Anteilen im Sinne des § 5 Abs 5 GesAusG begeben hat;
 - 3.2.3. das Unternehmen der OG-AG bewertet wurde und der Vorstand der OG-AG und die Bieter als Hauptgesellschafter zum Ergebnis gelangt sind, dass der Wert des Unternehmens zum Tag der Hauptversammlung, in der über den Gesellschafterausschluss beschlossen werden wird (voraussichtlich am 22.01.2024), niedriger als die angebotene Barabfindung ist, sodass die Barabfindung in Höhe von EUR 85,00 je Stammaktie und EUR 70,00 je Vorzugsaktie **jedenfalls angemessen** ist;
 - 3.2.4. bei der Bewertung des Unternehmens der OG-AG keine besonderen Schwierigkeiten aufgetreten sind;
 - 3.2.5. aus Anlass des Gesellschafterausschlusses weder seitens der OG-AG noch seitens der Hauptgesellschafter einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der OG-AG oder den Hauptgesellschaftern, dem sachverständigen Prüfer Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft oder sonstigen Dritten, die an der Durchführung des Gesellschafterausschlusses beteiligt sind, besonderen vermögenswerten Vorteile gewährt wurden;
 - 3.2.6. die Richtigkeit des Gemeinsamen Berichts und die Angemessenheit der Barabfindung von einem gerichtlich bestellten, sachverständigen Prüfer gemäß § 3 Abs 2 GesAusG geprüft wird;
 - 3.2.7. die Barabfindung zwei Monate nach dem Tag fällig wird, an dem die Eintragung des Ausschlusses gemäß § 10 UGB als bekannt gemacht gilt (der Tag der Aufnahme der Bekanntmachung der Eintragung in die Ediktsdatei (www.edikte.justiz.gv.at), die Barabfindung ab dem auf die Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der OG-AG folgenden Tag bis zur Fälligkeit gemäß § 2 Abs 2 GesAusG mit jährlich zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden, von der Oesterreichischen Nationalbank auf ihrer Website veröffentlichten Basiszinssatz verzinst wird und die Kosten der Durchführung des Ausschlusses, insbesondere die Auszahlung der

Barabfindung, gemäß § 2 Abs 2 GesAusG von den Hauptgesellschaftern getragen werden; und

- 3.2.8. die ausgeschlossenen Minderheitsgesellschafter der OG-AG gemäß § 6 GesAusG einen Antrag auf Überprüfung des Barabfindungsangebots beim Handelsgericht Wien innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Tag, an dem die Eintragung des Beschlusses gemäß § 10 UGB als bekannt gemacht gilt, stellen können, und dies auch ein Minderheitsgesellschafter tun kann, der dem Hauptversammlungsbeschluss über den Gesellschafterausschluss zugestimmt hat; die Anfechtung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss kann aber insbesondere nicht darauf gestützt werden, dass die Barabfindung nicht angemessen festgelegt ist.

4. ÜBERPRÜFUNG DURCH DEN GERICHTLICH BESTELLTEN PRÜFER

- 4.1. Der Aufsichtsrat der OG-AG hat gemeinsam mit den Hauptgesellschaftern am 09.11.2023 die Auswahl und Bestellung eines sachverständigen Prüfers gemäß § 3 Abs 2 GesAusG beim Handelsgericht Wien beantragt.
- 4.2. Mit Beschluss vom 17.11.2023 hat das Handelsgericht Wien die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, Zaunergasse 4, 1030 Wien (FN 201167 i) zum sachverständigen Prüfer gemäß § 3 Abs 2 GesAusG bestellt.
- 4.3. Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft hat am 13.12.2023 ihren Bericht erstattet und dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der OG-AG sowie den Hauptgesellschaftern vorgelegt.
- 4.4. Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft hat in ihrem Bericht insbesondere erläutert, nach welcher Methode der Unternehmenswert der OG-AG zum 22.01.2024 und die Höhe der Barabfindung für die Minderheitsgesellschafter ermittelt wurde und aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methode angemessen ist.
- 4.5. Der Bericht der Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft schließt mit folgendem Prüfungsergebnis:

"Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß § 3 Abs 2 GesAusG stellen wir auf Basis der uns zur Verfügung stehenden Informationen und Unterlagen fest, dass

- der gemeinsame Bericht gemäß § 3 Abs 1 GesAusG des Vorstands der OG-AG und der Hauptgesellschafter über den geplanten Ausschluss der Minderheitsaktionäre gemäß GesAusG richtig ist. Er stellt die Voraussetzungen des Ausschlusses zutreffend*

dar, erläutert und begründet die Angemessenheit der Barabfindung und enthält die erforderlichen Hinweise gemäß § 3 Abs 1 GesAusG. Der Bericht weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Bewertung keine besonderen Schwierigkeiten aufgetreten sind.

- *Die von der Hohendanner & Partner Consulting GmbH vorgenommene Unternehmensbewertung gelangte zu einem Wert von 71,65 EUR je Stammaktie bzw. von 59,71 EUR je Vorzugsaktie. Die von den Hauptgesellschaftern angebotene Barabfindung liegt rund 18% über dem aliquoten Unternehmenswert und beträgt 85,00 EUR je Stammaktie bzw. von 70,00 EUR je Vorzugsaktie.*
- *Diese Abfindungsbeträge je Stammaktie bzw. je Vorzugsaktie an der Ottakringer Getränke AG sind unserer pflichtgemäßen Prüfung nach angemessen.“*

5. BARABFINDUNG

5.1. Jedem Minderheitsgesellschafter, der OG-AG-Aktien hält, steht gemäß § 3 Abs 1 GesAusG ein Anspruch auf angemessene Barabfindung seiner Anteile gemäß § 2 GesAusG zu. Die Höhe der Barabfindung wurde mit EUR 85,00 je Stammaktie und EUR 70,00 je Vorzugsaktie festgelegt. Die Barabfindung ist 2 Monate nach dem Tag fällig, an dem die Eintragung des Gesellschafterausschlusses gemäß § 10 UGB als bekannt gemacht gilt. Der Anspruch auf Barabfindung verjährt innerhalb von drei Jahren. Die Barabfindung ist ab dem der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung folgenden Tag (voraussichtlich der 23.01.2024) bis zur Fälligkeit mit jährlich zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz (zum 14.12.2023: 3,88% p.a.) zu verzinsen. Die Kosten der Durchführung des Ausschlusses, insbesondere der Auszahlung der Barabfindung, tragen die Hauptgesellschafter.

5.2. Der Aufsichtsrat der OG-AG hat bis heute von keinen seit der Aufstellung des Gemeinsamen Berichts des Vorstands der OG-AG eingetretenen Ereignissen oder bekannt gewordenen Tatsachen erfahren, die eine Änderung der Höhe der Barabfindung erforderlich machen könnten.

6. BESTELLUNG EINES TREUHÄNDERS – HINTERGRUND

Herr Dr. Christian Mayer, öffentlicher Notar mit dem Amtssitz in Wien Innere Stadt, wurde als unabhängiger Treuhänder gemäß § 2 Abs 3 GesAusG bestellt. Der Gesamtbetrag der Barabfindung in Höhe von EUR 4.670.000 (inkl. erwarteter Zinsen gemäß § 2 Abs 2 GesAusG) wird in Form einer Bankgarantie mit einer Laufzeit bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Auszahlung bei dem Treuhänder hinterlegt.

Gemäß dem am 7.12.2023 mit Herrn Notar Dr. Christian Mayer abgeschlossenen Treuhandvertrag ist dem Treuhänder der unwiderrufliche Auftrag erteilt, die Barabfindung an die Minderheitsgesellschafter zu bezahlen, sofern die Hauptgesellschafter die

Barabfindung nicht bis zur Fälligkeit an die Minderheitsgesellschafter bezahlten (§ 2 Abs 2 GesAusG).

7. RECHTSFOLGEN DES GESELLSCHAFTERAUSSCHLUSSES

- 7.1. Mit der Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss in das Firmenbuch werden alle OG-AG-Aktien der Minderheitsgesellschafter (mit Ausnahme der von den Hauptgesellschaftern und der von der OG-AG gehaltenen eigenen Aktien) auf die Ottakringer Holding AG, wie von dieser verlangt, übertragen.
- 7.2. Daher verlieren mit Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss im Firmenbuch alle übrigen Aktionäre der OG-AG (Minderheitsgesellschafter) – nicht aber die OG-AG – ihre Eigenschaft als Aktionäre der OG-AG. Gemäß § 5 Abs 4 GesAusG verbriefen die über die Mitgliedschaftsrechte ausgegebenen Wertpapiere ab dem Zeitpunkt der Firmenbucheintragung nur noch den Anspruch auf Barabfindung.
- 7.3. Nach Eintragung des Beschlusses über den Ausschluss der Minderheitsgesellschafter erfolgt die Ausbuchung der Aktien der Minderheitsgesellschafter aus den Wertpapierdepots der Depotbanken. Im Gegenzug werden die Anrechte auf die Barabfindung auf den Wertpapierdepots der Minderheitsgesellschafter eingebucht. Die Anzahl der eingebuchten Anrechte entspricht jeweils der Anzahl der ausgebuchten Aktien. Die ausgebuchten von den OG-Minderheitsaktionären gehaltenen OG-Aktien werden auf die Ottakringer Holding übertragen. Die Ausbuchung der Anrechte aus den Wertpapierdepots erfolgt spätestens am Fälligkeitstag gegen Überweisung der Barabfindung zuzüglich Zinsen in gesetzlicher Höhe.

8. ERGEBNIS DER PRÜFUNG DES GESELLSCHAFTERAUSSCHLUSSES DURCH DEN AUFSICHTSRAT DER OG-AG

- 8.1. Der Aufsichtsrat der OG-AG hat den Gemeinsamen Bericht und den Prüfbericht eingehend diskutiert und auf Grundlage dieser Berichte den Gesellschafterausschluss durch Übertragung der OG-AG-Aktien der Minderheitsgesellschafter (mit Ausnahme der von OG-AG gehaltenen OG-AG-Aktien) auf die Ottakringer Holding AG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 3 Abs 3 GesAusG geprüft.
- 8.2. Der Aufsichtsrat der OG-AG kommt im Zusammenhang mit dem geplanten Gesellschafterausschluss auf Basis der ihm vorgelegten Unterlagen zu der nachstehenden Beurteilung:
 - 8.2.1. der geplante Gesellschafterausschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen;

- 8.2.2. insbesondere ist – auf Grundlage der vorgenommenen Bewertungen und deren Plausibilisierungen – die von den Hauptgesellschaftern allen Minderheitsgesellschaftern für die OG-AG-Aktien angebotene Barabfindung angemessen.
- 8.3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erklären, dass ihnen weder von den Hauptgesellschaftern noch von der OG-AG für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Gesellschafterausschlusses vermögenswerte Vorteile angeboten oder gewährt wurden. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wurden für den Fall des Scheiterns des Gesellschafterausschlusses von keiner Seite vermögenswerte Vorteile angeboten oder gewährt. Dem sachverständigen Prüfer Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft wurde nach Ansicht des Aufsichtsrats eine fremdübliche Entlohnung für seine Tätigkeit gewährt.
- 8.4. Der Bericht des Aufsichtsrats gemäß § 3 Abs 3 GesAusG wurde mit Beschluss des Aufsichtsrats der OG-AG am 14.12.2023 genehmigt.

Wien, am 14.12.2023

Für den Aufsichtsrat der Ottakringer Getränke AG



Christiane Wenckheim
Vorsitzende des Aufsichtsrats

Beschlussantrag über den Ausschluss der Minderheitsgesellschafter der Ottakringer Getränke AG gem § 3 Abs 5 Z 1 GesAusG

Beschlussantrag

Alle Aktien an der Ottakringer Getränke AG (FN 84925 s), welche im Zeitpunkt der Eintragung des Gesellschafterausschlusses im Firmenbuch nicht der Ottakringer Holding AG (FN 88367 b), der Ottakringer Privatstiftung (FN 184838 x), der Wenckheim Privatstiftung (FN 138663 t), der Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH (FN 185704 w) oder der Ottakringer Getränke AG selbst gehören, werden gemäß den Regeln des *Gesellschafter-Ausschlussgesetzes (GesAusG)* gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung auf die Ottakringer Holding AG übertragen.

Die Barabfindung beträgt EUR 85,00 je Stammaktie (vormals ISIN AT0000758008) und EUR 70,00 je Vorzugsaktie (vormals ISIN AT0000758032). Die Barabfindung ist spätestens zwei Monate kosten-, provisions- und spesenfrei nach dem Tag fällig, an dem die Eintragung des Ausschlusses gem § 10 UGB als bekannt gemacht gilt, und ist ab dem der Beschlussfassung durch die außerordentliche Hauptversammlung der Ottakringer Getränke AG folgenden Tag bis zur Fälligkeit mit jährlich zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen.

Alle Kosten, welche im Rahmen der Durchführung des Gesellschafterausschlusses – insbesondere die Auszahlung der Barabfindung – werden von der Ottakringer Holding AG, der Ottakringer Privatstiftung, der Wenckheim Privatstiftung und der Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH getragen.

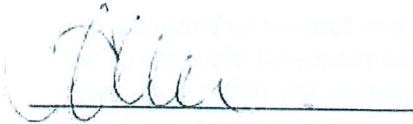
Begründung

Der Streubesitz der **Ottakringer Getränke AG** war mit 3,24% schon vor der Beendigung der Handelszulassung an der Wiener Börse gering. Durch das Angebot zur Beendigung der Handelszulassung gem § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 in Verbindung mit den §§ 27e ff ÜbG (*Delisting*) vom 29.09.2023 hat sich der Streubesitz weiter verringert. Die Bieter als Hauptgesellschafter haben daher aus Effizienz- und Kostengründen die Entscheidung getroffen, einen Gesellschafterausschluss vorzunehmen. Die Berechtigung hierzu ergibt sich aus § 1 in Verbindung mit § 7 GesAusG.

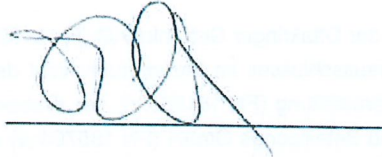
[Unterschriftseite folgt]

Wien, am 12. 12. 2023

Ottakringer Holding AG

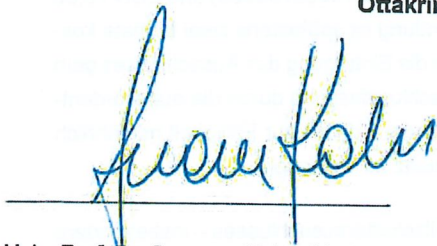


Mag. Siegfried Menz, geb. 20.10.1952

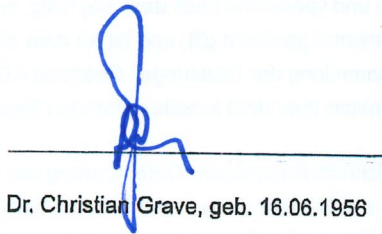


Christiane Wenckheim, geb. 20.03.1965

Ottakringer Privatstiftung

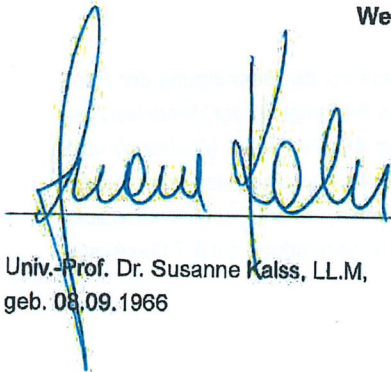


Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss, LL.M,
geb. 08.09.1966

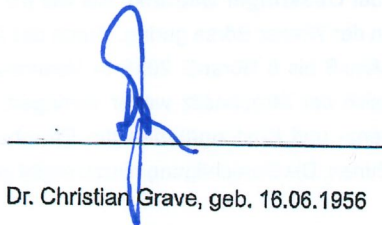


Dr. Christian Grave, geb. 16.06.1956

Wenckheim Privatstiftung



Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss, LL.M,
geb. 08.09.1966



Dr. Christian Grave, geb. 16.06.1956

Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH



Dr. Gerhard Wildmoser, geb. 30.08.1946